

## Statistik der Kaufwerte für Bauland

**KWB**

Stand: 25.09.2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Kaufwerte für Bauland gibt einen Überblick über den Markt von Baugrundstücken in Deutschland, indem wichtige Informationen hinsichtlich Anzahl der Kauffälle, veräußerter Fläche, Kaufsumme und durchschnittlicher Kaufwerte für verschiedene Baulandarten, Gemeindegrößenklassen und Baugebiete veröffentlicht werden. Die Erhebung wird vierteljährlich und jährlich als Totalerhebung bei den Finanzämtern und den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse durchgeführt. Erhoben werden die vertraglich vereinbarten Preise bei Veräußerung und Erwerb unbebauter Grundstücke mit einer Größe von 100m<sup>2</sup> und mehr, soweit sie in den Baugebieten der Gemeinden des Bundesgebiets liegen und somit Baulandeigenschaft besitzen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Preisstatistik in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 7b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik sind die Finanzämter oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, Gemeindeschlüssel, Löschung

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift der Erhebungseinheiten werden gesondert gespeichert und gelöscht, sobald die Erhebungseinheiten nicht mehr dem Berichtskreis angehören.

Der verwendete Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.